

Werke an öffentlichen Plätzen (Panoramafreiheit), § 59 UrhG

Zulässig ist es Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben

Beruh auf Art. 5 Abs. 3 lit. h Info-RL

Zweck: Werke, die der Allgemeinheit gewidmet sind und von jedermann ungehindert betrachtet werden können sollen für die Vervielfältigung und Verbreitung und für die öffentliche Wiedergabe freigegeben werden (BGH, GRUR 2002, 605 – Verhüllter Reichstag)

Sinngemäß auf bewegliche Werke anzuwenden (BGH, GRUR 2017, 798 Rn. 27 – AIDA Kussmund)

Erlaubt sind grundsätzlich nur zweidimensionale Verwertungshandlungen (BGH, GRUR 2017, 390 Rn. 32 – East Side Gallery)